Stadtwerke mühlheim am main

Preisblatt 1

Netznutzungsentgelte für das Stromnetz der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH inkl. Kosten der vorgelagerten Netzbetreiber – gültig ab 1.1.2016

1. Entnahmen von Kunden mit registrierender Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer: < 2.500 Vollbenutzungsstunden		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 Vollbenutzungsstunden	
Entnahmestelle	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung	13,29	2,65	58,29	0,85
Umspannung	13,65	2,77	61,40	0,86
Niederspannung	14,71	3,04	68,46	0,89

Preise zzgl. Konzessionsabgabe, Abgaben gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie der gültigen Umsatzsteuer von 19 %.

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden bei der Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,5 % auf die jeweiligen Messwerte berücksichtigt.

1.2 Entnahmen von Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

	Entnahmeebene	Grundpreis EUR/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Kunden, die nach Standardlastprofilen abgerechnet werden	Niederspannung	16,20	4,94
Kunde Elektro-Speicherheizung je Messstelle mit separatem Zähler	Mittelspannung Umspannung Niederspannung	0,00	2,50
Kunde Wärmepumpen je Messstelle mit separatem Zähler	Mittelspannung Umspannung Niederspannung	0,00	2,50

Zzgl. Konzessionsabgabe, Abgaben gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie der gültigen Umsatzsteuer von 19 %.

1.3 Blindstrom

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit des Abrechnungsmonats bezogene Blindarbeit 50 % der während der Hochtarifzeit des Abrechnungsmonats bezogenen Wirkarbeit, so wird die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit (kvarh) mit 0,95 Ct/kvarh (= Nennpreis) berechnet. Zzgl. derzeit gültiger Umsatzsteuer von 19 %.

1.4 Enthaltene Leistungen:

Im Preis sind enthalten:

- die Nutzung des Elektrizitätsnetzes der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH und des vorgelagerten Netzes
- Systemdienstleistungen der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH
- die Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs
- die Deckung der mit dem Energietransport verbundenen Leistungs- und Arbeitsverluste

Preisblatt 2

Preise für Messung, Abrechnung sowie Mehr- und Mindermengenausgleich - gültig ab 1.1.2016

2. Preise für monatliche Messung und Abrechnung bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Spannungsebene der Messung	Preis je Zähler Verbrauchswertermittlung EUR/Jahr	Messstellenbetrieb EUR/Jahr	Preis je Zähler Abrechnung EUR/Jahr
Mittelspannung	357,00	238,00	180,00
Niederspannung	147,00	200,00	180,00

Preise zzgl. der gültigen Umsatzsteuer von 19 %.

Der Messstellenbetrieb umfasst die Zählerbereitstellung (Anschaffung, Installation, Betrieb und Wartung des Zählers).

In der Messung enthalten ist die Erfassung, die Aufbereitung der ¼-h Messwerte, sowie die monatliche Datenbereitstellung je Zähler. Preise für eine tägliche oder wöchentliche Datenübermittlung auf Anfrage.

2.1 Zuschläge bei nicht vorhandenem Telefonanschluss an der Messstelle

Sollte kundenseitig kein analoger Telefonanschluss gemäß Lieferanten Rahmenvertrag vorhanden sein, werden zusätzlich zu den unter 2. aufgeführten Entgelten folgende Aufschläge je nach Ableseart auf das Messentgelt fällig:

Ableseart	
GSM-Netz	30,00 EUR / Monat
Manuelle Ablesung	50,00 EUR / Ablesung

Preise zzgl. der gültigen Umsatzsteuer von 19 %.

Wird nur angewendet, wenn eine Auslesung per GSM-Modem aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist. Der Zugang zum Zählerplatz ist dem Ableser zeitnah möglichst an einem der ersten zwei Werktage eines Monats zu gewähren.

2.2 Preise für jährliche Messung und Abrechnung bei Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

	Messung EUR/ Zählerstandsermittlung	Messstellenbetrieb EUR/Jahr	Abrechnung EUR/ Abrechnung
Je Eintarif DS oder WS Zähler	5,00	2,90	12,00
Je Doppeltarif DS oder WS Zähler	13,30	5,70	14,40
Je Zähler gem. §21b EnWG	119,00	60,00	172,80

Preise zzgl. der gültigen Umsatzsteuer von 19 %.

2.3 Zusätzliche Zählerablesungen

Für eine unterjährige, vom Kunden/Lieferanten gewünschte, Zählerablesungen bei Kunden ohne registrierende Leistungsmessung, wird eine Pauschale von 15,00 € zzgl. derzeit gültiger Umsatzsteuer von 19% je Zähler erhoben.

2.4 Entgelte für Mehr- Mindermengenausgleich

Gemäß §13 Abs. 3 NZV Strom ermitteln die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH am Ende eines Abrechnungsjahres Entgelte für ungewollte Mehr- und Mindermengen auf Grundlage monatlicher Marktpreise. Die aktuellen Entgelte für Mehr- Mindermengenausgleich finden Sie hier.

Stadtwerke mühlheim am main

PREISBLATT 3

Preise Konzessionsabgabe und ermäßigte Abgabesätze - gültig ab 1.1.2016

3.1 Konzessionsabgaben

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die mit der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätze bzw. ermäßigten Abgabesätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Gemeinde/Stadt	Konzessionsabgabesätze* (Ct/kWh)
Mühlheim am Main	1,59

3.2 Ermäßigte Abgabesätze

Begünstigte Kundengruppe	Ermäßigte Konzessions-Abgabesätze* (Ct/kWh)
in NT-Zeiten bei 2-Tarifmessung	0,61
für Kunden > 30.000 kWh/Jahr in HT-Zeiten**	0,11

*** Preise zzgl. der gültigen Umsatzsteuer von 19 %.**

**** für Kunden gilt die Anforderung, dass mindestens in 2 Monaten des Abrechnungszeitraumes die Leistung von 30 kW überschritten wird**

3.3 Offshore-Haftungsumlage für 2016 nach § 17 f EnWG

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2016. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2014 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2014. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert.

Aufgrund der aus dem aktuellen Novellierungsprozess zum KWKG resultierenden Rechtsunsicherheit (geänderte Höhe der Aufschläge der Letztverbrauchskategorien B und C nach Artikel 2 Abs. 3 der KWKG-Novelle) ist es erforderlich, die Aufschläge der Offshore-Haftungsumlage für das Jahr 2016 sowohl auf Basis des derzeit gültigen Gesetzes als auch auf Basis der parlamentarischen Beratungen (indikative Aufschläge) zu erstellen. Die Übertragungsnetzbetreiber gehen davon aus, dass die Gesetzesnovelle zum KWKG bis Ende des Jahres 2015 verabschiedet wird und das „neue“ Gesetz ab 1.1.2016 umgesetzt werden kann. Daher sind für den Wälzungsprozess die o. g. indikativen Aufschläge in Ansatz zu bringen.

Die zusätzlich nach derzeitigem KWKG veröffentlichten „alten“ Aufschläge dienen zur Wahrung der Anforderungen aus dem gültigen Gesetzes und stellen eine Rückfallposition dar, falls die KWKG-Novelle wider Erwarten nicht in Kraft treten sollte.

Indikative Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchsgruppe (KWKG-Novelle 2016)

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2016	0,039 Ct/kWh	0,026 Ct/kWh	0,030 Ct/kWh

Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe (derzeit gültiges KWKG)

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2016	0,040 Ct/kWh	0,027 Ct/kWh	0,025 Ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh (Novelle KWKG 2016: 0,04 ct/kWh)

Letztverbrauchergruppe C:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh (Novelle KWKG 2016: 0,03 ct/kWh)

3.4 Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 1.1.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.